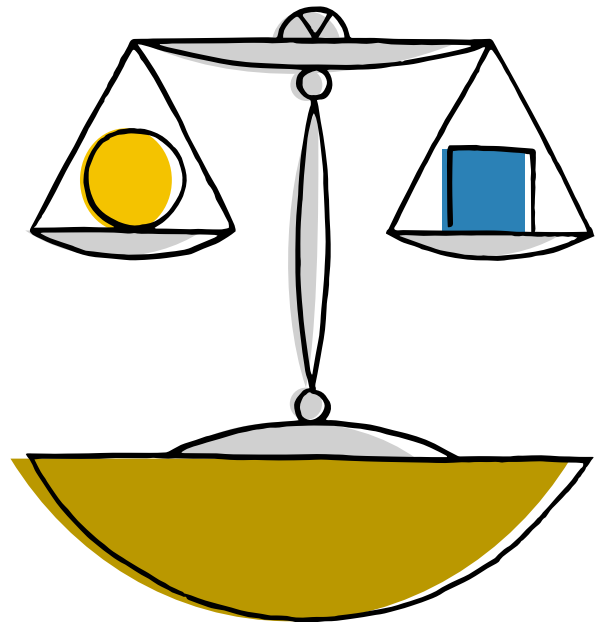


SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Wissenswertes zum Thema **Mediation**



Mediation – das Wichtigste in Kürze

1. Was ist Mediation?

Mediation ist ein aussergerichtliches Verfahren der Streitbeilegung, in dem neutrale Dritte die Parteien darin unterstützen, ihren Streit einvernehmlich und eigenverantwortlich zu lösen. In freiwilligen und vertraulichen Verhandlungen entscheiden die Parteien selbst über ihre Möglichkeiten und Ergebnisse. Die Mediatorinnen und Mediatoren führen als unparteiliche Dritte den Verhandlungsprozess. Sie sind allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Sie sind interessenunabhängig und sorgen für einen fairen, transparenten und effizienten Ablauf der Mediation.

2. Mediation oder Schlichtung?

Mit dem Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung am 1.1.2011 haben die Parteien die freie Wahl zwischen der staatlichen Schlichtung und der privaten Mediation. Sie können zudem jederzeit die Sistierung eines Gerichtsverfahrens beantragen, um eine Mediation durchzuführen.

Die entsprechenden Formulare findet man auf www.bj.admin.ch. Auch im Verwaltungs- und Strafverfahren sind Mediationen möglich.

3. Für welche Situationen ist Mediation geeignet?

Grundsätzlich kann Mediation für alle Konfliktsituationen eingesetzt werden, in denen beide Parteien eine einvernehmliche Lösung wünschen. Zum Beispiel bei Streitigkeiten

- um Geldforderungen
- in der Ehe, Familie, mit Kindern
- unter Erben
- aus Mietverträgen und Nachbarschaft
- in der Schule
- am Arbeitsplatz
- zwischen Vertragsparteien und Unternehmen
- im öffentlichen Raum (Bauten, Umwelt)
- zwischen Geschädigten und Versicherungen

- im interkulturellen Umfeld
- beim Täter-Opfer-Ausgleich

4. Welche Vorteile hat Mediation?

- Rasches kostengünstiges und flexibles Verfahren
- Volle Selbstbestimmung der Beteiligten (soweit rechtlich zulässig)
- Zukunftsgerichtete Lösungen, die für beide Parteien befriedigend sind
- Die Beziehungen zwischen den Beteiligten können (falls erwünscht) erhalten werden
- Neben Rechtsfragen können auch andere Aspekte berücksichtigt werden
- Die Vertraulichkeit wird gewahrt, Imageschaden durch Publikation kann verhindert werden
- Die Parteien dürfen die Mediationsperson frei auswählen
- Hohe Erfolgchancen
(Gemäss Umfrage SDM 2008: 70%)

5. Wie läuft eine Mediation ab?

Der Ablauf einer Mediation ist in der Regel wie folgt strukturiert:

- 1 Vorbereitung / Auftragsklärung / Mediationsvereinbarung
- 2 Informations- und Themensammlung
- 3 Klärung der Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten
- 4 Kreative Suche von Lösungsoptionen / Verhandlung einer Einigung
- 5 Entwerfen einer Vereinbarung, Machbarkeit prüfen, unterzeichnen

6. Welche Regeln gelten in der Mediation?

Massgebend sind die Standesregeln der Berufsverbände sowie die europäischen Berufsregeln.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Vertraulichkeit: Die Beteiligten und die Mediationsperson vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt der Gespräche (Ausnahmen sind möglich).
 - Volle Parteiautonomie: Die Mediationsperson hat keine Entscheidungskompetenz.
 - Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediators: Die Mediationsperson darf keine Abhängigkeit von beteiligten Personen haben und keine Partei bevorzugen. Sie verpflichtet sich, in einem allfälligen Prozess nicht auszusagen, und keine der Beteiligten als Anwalt zu vertreten.
 - Freiwilligkeit: Ein Abbruch ist jederzeit möglich, wenn eine Partei (inklusive Mediator) das will.
- Besonderheiten können zwischen den Parteien und der Mediationsperson vereinbart werden.

7. Was kostet eine Mediation, wie lange dauert sie?

Die Entschädigung der Mediationsperson erfolgt in der Regel im Stunden- oder Tageshonorar, das zu Beginn zu vereinbaren ist. Es wird empfohlen, mit der Mediationsperson eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Üblicherweise werden die Kosten von beiden Parteien je zur Hälfte getragen. Abweichungen sind in gegenseitiger Absprache möglich.

Zum Teil werden die Kosten von Rechtsschutzversicherungen übernommen.

In Kindesrechtlichen Angelegenheiten haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und ihnen das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt. In gewissen Kantonen ist die Kostenübernahme durch den Staat auch in anderen Fällen möglich.

Die Dauer der Mediation hängt von der Komplexität des Falles und der Verhandlungsbereitschaft der Parteien ab. Gemäss Umfrage des SDM 2008 liegt der Durchschnitt bei 5 Stunden.

8. Wie finde ich einen Mediator / eine Mediatorin?

Die ZPO schreibt nicht vor, dass die Mediationspersonen bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen müssen. Jedoch stehen Mediationspersonen mit von Fachverbänden anerkannten Mediationsausbildungen im Vordergrund, wenn das Gesetz von Mediation spricht (Botschaft zur ZPO, BBl 2006 7335 f.). Die Verbände stellen mit der Anerkennung sicher, dass die Mediationsperson über eine fundierte Mediationsausbildung verfügt, die Berufsregeln einhält und sich laufend weiterbildet.

Auf der Website des SDM lassen sich Mediatorinnen und Mediatoren mit deren Kompetenzen und Spezialisierungen finden:

www.mediation-ch.org

Die fünf Phasen der Mediation



1. Phase:

Vorbereitung

- Erläuterung des Verfahrens
- Abklären des zeitlichen Bedarfs, der finanziellen Aspekte
- Abschluss eines Mediationsvertrages
- Berechtigung jeder Partei, Mediation in jedem beliebigen Zeitpunkt zu beenden > Freiwilligkeit der Mediation

2. Phase:

Festlegen der regelungsbedürftigen Themen

- Probleme erfassen und analysieren
- Parteien können alles vorbringen, was für sie wesentlich ist, auch wenn es rechtlich irrelevant sein mag
- Klärung inwieweit sich die Parteien bezüglich des wahrgenommenen Sachverhaltes einig sind und inwieweit Unterschiede bestehen

3. Phase:

Bearbeiten der einzelnen Konfliktfelder

- Interessen hinter den Positionen herauschälen
- zukunftsorientierte Themenbetrachtung
- Überwindung von persönlichen Einigungshindernissen und Gesichtswahrungsproblemen
- Insbes. für die beziehungsorientierte Mediation: Herbeiführen eines konstruktiven Dialogs, der es den Parteien ermöglicht, die gegenseitigen Interessen zu erkennen und das Verhalten der Gegenseite besser zu verstehen

4. Phase:

Entwickeln von Lösungsoptionen

- Erarbeiten von Lösungsoptionen, einander gegenüberstellen, beste Variante auswählen
- Parteien arbeiten die Vorschläge gemeinsam aus, keine Delegation an Mediationsperson
- Verhandlung einer Einigung

5. Phase:

Ausgestaltung und Implementierung der Lösung

- Ausarbeitung der Mediationsvereinbarung (Detailklärung)
- Rückschau, Nachkontrolle (bei beziehungsorientierter Mediation)

Schweizerischer Dachverband Mediation SDM



Anfang der 90er Jahre wurde den Pionieren der Mediation bewusst, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf die Zukunft der Konfliktregelung haben. Zu diesem Zeitpunkt waren sie noch damit beschäftigt, das methodologische Grundgerüst der Mediation zu errichten, aus dem dann die Notwendigkeit entstand, einen Dachverband zu gründen, der sich mit der Normierung der Vorgänge und Abläufe sowie der Ausbildungsprogramme befasst und sich allgemein der Mediationsförderung widmet.

Der im Frühjahr 2000 gegründete Schweizerische Dachverband Mediation hat diese Aufgabe erfolgreich ausgeführt. Die Mediation wird bei Richtern und Behörden (z.B. KESB), in der Wirtschaft und in der breiten Öffentlichkeit immer wichtiger. In unterschiedlichen Bereichen findet die Mediation als gütliches Konfliktregelungsverfahren immer mehr Anwendung. So zum Beispiel bei Konflikten innerhalb oder zwischen Unternehmen, im Bauwesen, bei Versicherungsstreitigkeiten, im internationalen Handel, in der Landwirtschaft, bei Familien- und Nachbarschaftsstreitigkeiten, in der Friedensbildung usw. Auch als Präventivmassnahme wird die Mediation genutzt. Die Grundausbildungen, die spezialisierenden Ausbildungen sowie die Weiterbildungen verlagern sich von den Pionier-Organisationen in Hochschulen und Universitäten.

Heute umfasst der Schweizerische Dachverband Mediation über 20 Mitgliedsorganisationen mit rund 1'500 Mediatorinnen und Mediatoren und die für die Mediation massgeblichen Ausbildungsinstitute in der ganzen Schweiz. Als national führende Verbandorganisation für Mediation gewährleistet der SDM Rahmenbedingungen für die professionelle Arbeit seiner Mitglieder und wirkt darauf hin, dass Differenzen, Konflikte und gesellschaftliche Fragestellungen mit Mediation und verwandten Prozessgestaltungsmethoden bearbeitet werden. Der SDM zertifiziert Mediatorinnen und Mediatoren und stellt regelmässig deren kontinuierliche Weiterbildung sicher.

Die Erkenntnis der gemeinsamen Interessen der Parteien und dass Konflikte als kreative Dynamik erlebt werden können statt nur als Quelle von Zerstörung und Trauer ist ein wahrhafter Mehrwert. Die Methode ist ausgefeilt und viele Mediatorinnen und Mediatoren haben eine hochwertige Ausbildung absolviert und in ihrem Fachbereich viel Erfahrung gesammelt.

Die Schweiz mit ihrer langen Tradition der Vermittlung und der guten Dienste ist prädestiniert, das Gedankengut der Mediation zu pflegen und zu fördern. Gerade in einer Welt des Wertewandels und der Umbrüche braucht es Dialog und Vermittlung.

Kennzahlen Mediation

Erfolgsquote: 70.4% der Mediationen enden mit einer einvernehmlichen Vereinbarung

Dauer: 67.4% werden innert 3 Monaten abgeschlossen

Anzahl Sitzungen: 79.5% erstrecken sich über 1 bis 5 Sitzungen

Erfahrungen einer Richterin mit Mediation

von Andrea Staubli

Überblick

Der Umgang eines Richters oder einer Richterin mit Mediation hängt sehr von seiner respektive ihrer Erfahrung mit und Haltung gegenüber der Mediation ab. Als Richterin habe ich die Möglichkeit, die Parteien über die unterschiedlichen Konfliktlösungsformen «Urteilsspruch» (Prozess wird mit einem Urteil beendet) und «Mediation» (Prozess wird durch die in der Mediation getroffene Vereinbarung beendet) zu informieren. Nur eine aufgeklärte Partei kann eine wirkliche Wahl treffen und sich für oder gegen eine Mediation entscheiden. Die in der Mediation erzielten Lösungen sind vielfach umfassend und nicht nur auf den prozessualen Streitgegenstand beschränkt. Sie tragen zu einer wirklichen Befriedung der Situation bei und lösen Befriedigung aus – auf Seiten der Parteien und auf Seiten des Gerichts.

Einleitung

Bis zum heutigen Zeitpunkt existieren keine flächendeckenden Erfahrungen an schweizerischen Gerichten mit Mediation. Es sind Einzelpersonen an einzelnen Gerichten oder ein einzelnes Gericht als solches, die Erfahrungen mit Mediationen vorzuweisen haben. Dabei liegt es oftmals an der Eigeninitiative des Richters oder der Richterin, ob sie oder er ein Gerichtsverfahren in die Mediation abgeben will.

Meine Erfahrung als Richterin an einem erstinstanzlichen Gericht, in gewissen Fällen mit den üblichen Mitteln des Prozessrechts an Grenzen zu stossen und keine für die Parteien befriedigende Lösungen zu finden, haben mich zur Mediation geführt. Bin ich der Meinung, dass sich ein Fall für die Mediation eignet, bespreche ich diese Möglichkeit mit den Parteien. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, setze ich das Verfahren aus und die Parteien begeben sich in eine Mediation. Das Mediationsverfahren wird ausserhalb des Gerichtsverfahrens durchgeführt. Die in der Mediation erzielte Vereinbarung wird dem Gericht eingereicht

und ich schliesse das Verfahren mit Genehmigung der Vereinbarung, respektive als durch Vergleich erledigt ab. Die Resultate, die auf diese Weise erzielt werden konnten, haben mich von dieser Form der Streitbeilegung überzeugt. In diesem Sinne ist dieser Bericht ein persönlich gefärbter und spiegelt meine persönlichen Erfahrungen wider.

Ausgangslage

Als Richterin gehören Konflikte zu meinem Berufsalltag. Die Konflikte sind zu beseitigen, zu lösen – so die Anspruchshaltung der Parteien. Die Situation ist zu befrieden, der Friede ist wiederherzustellen – so die Sicht der Gesellschaft. Der Streit wird delegiert – die Partei geht dabei davon aus, dass die Richterin es «schon richten wird». Der Auftrag des Gesetzgebers an die Justiz ist klar: das Gericht hat den Konflikt durch Urteilsspruch zu beenden; die rechtsuchende Partei hat einen Anspruch darauf, dass das Gericht ein Urteil fällt. Die Gesetze schreiben der Richterin vor, wie sie vorzugehen hat, nach welchen Regeln sie den Konflikt zu beurteilen und zu lösen hat. Bei dieser Ausgangslage könnte man sich auf den Standpunkt stellen, es bestehe kein Raum für die Mediation. Dass dem nicht so ist, dass die Möglichkeit der Mediation für das Gericht ein zusätzliches Konfliktlösungsinstrument darstellt, das unter Umständen zu befriedigenderen Lösungen führt als ein Gerichtsentscheid, sollen meine Ausführungen aufzeigen.

Die Parteien und die Mediation

Die Mediation unterstützt die Parteien darin, ihren Konflikt ausserhalb eines Gerichtsverfahrens selbständig zu bereinigen, wobei es dabei weniger um Recht oder Unrecht, Schuld oder Unschuld geht, sondern um eine Lösungsfindung, die die Interessen der Betroffenen erfasst und nachhaltig umsetzt. Das setzt Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Konfliktbeteiligten voraus – meist eine anspruchsvolle Herausforderung gerade in einer Konfliktsituation.

Da entscheidet sich manch eine Streitpartei für den zumindest vordergründig einfacheren Weg, den Streit zur Erledigung an das Gericht zu delegieren. In einem solchen Fall ist nicht mehr viel Eigenverantwortung für den Konflikt und insbesondere für dessen Lösung zu spüren. Schliesslich ist man ja im Recht, was die Richterin sicher auch erkennt und entsprechend ihr Urteil fällen wird. Im Laufe einer gerichtlichen Auseinandersetzung, vor allem wenn sie Jahre in Anspruch nimmt, viel Zeit, Nerven und Geld kostet, erfährt die Partei, dass in ihren Augen «Recht haben» nicht automatisch heisst, «Recht bekommen». Dass ihre wahren Anliegen oft auf der Strecke bleiben, dass vielmehr viel verloren ging – an Zeit, Geld, Achtung, Respekt. Zurück bleibt oft nur ein Scherbenhaufen.

Die Richterin und die Mediation

Hier kann ich als Richterin den Streithältern eine Alternative aufzeigen. Ich erkläre z.B., dass das Gericht ihr Problem nach rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt. Das hat zur Folge, dass das subjektive Gerechtigkeitsempfinden oder emotionale Verletzungen, welche die eine Partei der anderen im Rahmen der Auseinandersetzung zugefügt hat, für die richterliche Entscheidungsfindung keine Rolle spielen, dass sich die Parteien demzufolge auch nicht dazu äussern können. Ich zeige auf, dass das Gericht in einem ersten Schritt ihr Problem (im juristischen Sprachgebrauch: den Sachverhalt) feststellt und dieses anschliessend in einem zweiten Schritt rechtlich beurteilt (im juristischen Sprachgebrauch: die rechtliche Subsumption vornimmt). Dies ist eine vergangenheitsbezogene Vorgehensweise und klammert Aspekte der Zukunft (z.B. wie die beiden Geschäftspartner ihre Geschäftsbeziehungen zukünftig gestalten wollen) vollumfänglich aus. Mit der Delegation der Streiterledigung an das Gericht, haben die Parteien nur noch beschränkten Einfluss auf die Lösung ihres Konflikts; sie «geben das Heft aus der Hand». Das Gericht entscheidet autori-

tär; es verfügt über hoheitliche Entscheidungsgewalt. Diesen Aspekt zeige ich den Parteien auf und verdeutliche ihnen, dass sie im Rahmen einer (ausserhalb des Gerichtsverfahrens durchgeführten) Mediation, diese Entscheidungsmacht nicht abgeben, sondern vielmehr in eigener Verantwortung über ihre Lösungsmöglichkeiten verhandeln und diese selber festlegen. Ich erkläre ihnen den Ablauf einer Mediation und die Aufgabe des Mediators / der Mediatorin. Damit verdeutliche ich den Parteien die unterschiedlichen Rollen des Gerichts und der Mediationsperson, aber auch von ihnen selbst. Ich erkläre ihnen, dass der Einsatz von Mediation sinnvoll sein kann, weil sie ihre Kompetenzen bei der Erarbeitung von Lösungen einbringen können, dass die Mediation ein zeitlich überschaubares und ihren Bedürfnissen angepasstes Verfahren ist. Ich weise sie darauf hin, dass die Mediation jederzeit abgebrochen werden kann und dann das Gerichtsverfahren weitergeführt wird. Ich zeige auch auf, dass ein Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen ausgetragen werden kann und die Parteien viel Zeit und Geld kostet. Wird im Rahmen einer Mediation eine Lösung gefunden, wird der Streit endgültig beendet. Die Parteien können ihre Aufmerksamkeit und ihre Ressourcen wieder anderen Dingen zuwenden.

Entscheiden sich die Parteien – im Wissen um die aufgezeigten Vor- und Nachteile – für die Mediation, setze ich das Verfahren aus (im juristischen Sprachgebrauch: Sistierung des Verfahrens) und die Parteien begeben sich in die Mediation. In der Regel wählen die Parteien die Mediationsperson selber aus, wobei ich ihnen dabei behilflich bin und sie berate. Finden die Parteien in der Mediation zu einer Lösung ihres Konflikts, reichen sie die in der Mediation getroffene (schriftliche) Vereinbarung dem Gericht ein und das Gerichtsverfahren kann abgeschlossen werden.

Nur aufgeklärte Parteien können eine Wahl treffen. Bei allen Gerichtsfällen, die ich einer Mediation zugeführt habe, hat sich deutlich gezeigt, dass die In-

formation und Aufklärung der Parteien darüber, was Mediation ist, worin die Vor- und allenfalls Nachteile gegenüber dem Gerichtsverfahren bestehen, entscheidend waren für die Zustimmung der Parteien zu einer Mediation. Für die Zustimmung, aber auch für das Gelingen der Mediation. Denn nur so wissen die Parteien, worauf sie sich einlassen und können – im Wissen um ihre Möglichkeiten – einen Entscheid für oder gegen eine Mediation fällen. Die Zufriedenheit der Parteien über das von ihnen selbst erarbeitete Resultat ist dabei augenfällig. Meist konnten sie ganz neue Erfahrungen machen: dass sie trotz bestehender Auseinandersetzung in der Lage sind, miteinander eine Lösung zu erarbeiten, dass diese Lösung befriedigender ist als ein autoritativ gefällttes Urteil, welches sie nur akzeptieren oder ablehnen können. Und dass sie in der Regel innert kurzer Zeit eine Lösung des Konflikts erzielen konnten.

Die Eignung für die Mediation

Jeder Fall muss gesondert auf seine Mediationstauglichkeit überprüft werden. Indikationskriterien für eine Mediation können beispielsweise sein:

- 1)** die Parteien verfügen über ausreichende Ressourcen (Autonomie),
- 2)** sie sind bereit, miteinander an einen Tisch zu sitzen,
- 3)** ein Urteil löst den Konflikt nicht,
- 4)** zwischen den Parteien bestehen längerfristige Beziehungen über den Konflikt hinaus (gemeinsame Kinder, Nachbarschaft, Verwandtschaft, Geschäftsbeziehungen),
- 5)** funktionierende Regelungen und eine Verbesserung der Kommunikation liegen im Interesse aller Beteiligten,
- 6)** eine rasche Lösungsfindung ist für mindestens eine Partei wichtig,
- 7)** Gesichtswahrungsprobleme verhindern eine Vergleichsfindung.

Daneben kann es aber auch Indikationen geben, die gegen eine Mediation sprechen. Darunter fallen beispielsweise:

- 1)** es bestehen grosse Differenzen im Kräfte- und Machtverhältnis / eine Partei befindet sich in einer angeschlagenen Verfassung,
 - 2)** es sind Grundsatz- und Wertfragen betroffen,
 - 3)** es sind allein Rechtsfragen im Spiel.
- Keine negativen Kriterien sind dabei geringe Schulbildung oder eine unklare Beweislage.

Die Prüfung eines Falles auf seine Mediationstauglichkeit ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie bedingt, dass der Richter / die Richterin Kenntnisse über die Grundzüge der Mediation und die Vor- und Nachteile gegenüber dem gerichtlichen Verfahren hat. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung auf Anfang des nächsten Jahres gibt es in der Schweiz verschiedene Weiterbildungsangebote für Richter und Richterinnen, die diese Grundlagen vermitteln.

Ich bin mir bewusst: Die Mediation ist eine Möglichkeit, einen Konflikt zu lösen und ein Gerichtsverfahren zu beenden. Lange nicht jedes Gerichtsverfahren eignet sich für eine Mediation – die Mediation ist kein Allerheilmittel. ABER: eine sorgfältige Prüfung, ob sich ein Fall für eine Mediation eignet, ist auf jeden Fall angebracht. Aus meiner Sicht als Richterin im Sinne einer schnellen und effizienten Erledigung eines Falles, aus gesellschaftlicher Sicht im Sinne einer Entlastung der Justiz. Diese Entlastung ist umso wichtiger, als in der Schweiz die Kantone durch die anstehende Justizreform (Stichworte: eidg. Straf- und Zivilprozessordnung, Erwachsenenschutzrecht) zusätzlich belastet werden und die Schweiz gemäss einer Untersuchung des Europarates unter den Mitgliedsländern eines der teuersten Justizsysteme in Europa besitzt¹. In erster Linie aber erscheint eine sorgfältige Eignungsprüfung aus Sicht der Parteien wichtig im Sinne einer oftmals umfassenden und insbesondere

schnellen Lösung des Konfliktes, die nachhaltig und tragfähig ist, da von ihnen selbstbestimmt ausgearbeitet. Die damit einhergehende Stärkung der Parteiautonomie führt in meinen Augen wenigstens unter moralischen Gesichtspunkten zu einer Verpflichtung des Richters bzw. der Richterin, die Eignung eines Falles für die Mediation zu prüfen. Die Rückmeldungen, die ich seitens der Parteien nach durchgeführter Mediation erhalten habe, und die erzielten Lösungen sprechen für sich.

Eine Auswahl an Beispielen aus meiner Praxis

1. Der Ehrverletzungsprozess

Ein Architekt einer Grossüberbauung äussert sich gegenüber einem Nachbarn mit körperlicher Behinderung in ehrverletzender Art und Weise («er sei ja sowieso ein Krüppel»). Der Nachbar leitet daraufhin ein Ehrverletzungsverfahren ein. Seine rechtlichen Möglichkeiten bestehen in der Bestrafung des Architekten – wohl in Form einer Busse. In der von mir initiierten Mediation ging es sehr viel um (verletzte) Gefühle, aber auch um die erfolgreiche, zeitgerechte Realisierung der Grossüberbauung und um Gesichtswahrung (insbesondere auf Seiten des Architekten). Die an drei Sitzungen abgehaltenen Mediationsgespräche gaben den Raum, um diese Punkte ausdiskutieren. Sowohl Architekt wie Nachbar verstanden plötzlich, dass und weshalb sie beide ganz unterschiedliche Ansichten hatten und sie fingen an, Verständnis für die Anliegen der Gegenseite zu entwickeln. Am Ende konnten sie sich wieder in die Augen schauen für die nun vor ihnen liegenden Monate der Bautätigkeit. Hätte ich ein Gerichtsverfahren durchführen müssen, hätte ich möglicherweise festgestellt, dass sich der Architekt des Tatbestandes der Ehrverletzung schuldig gemacht hat, und hätte ihn mit einer Busse bestraft. Die Aspekte, die für die Parteien entscheidend waren, nämlich Termindruck, verletzte Gefühle, Gesichtswahrung,

hätten rechtlich keine Rolle gespielt. Mein Fazit: mit der Mediation konnten die Parteien eine Lösung finden, die im rechtlichen Kontext nicht möglich gewesen wäre.

2. Der Forderungsprozess

Nachbar A hat den Kirschbaum von Nachbar B gefällt. Der Kirschbaum erfüllte die Vorschriften über den Grenzabstand klarerweise nicht mehr. Umstritten war, ob Nachbar A ein «JA» zum Fällen des Baumes erhalten hat oder nicht. Themen zwischen den Nachbarn waren einerseits die Bedeutung des Kirschbaumes für den Grundstückeigentümer (er hatte den Baum als kleiner Junge zusammen mit seinem Grossvater gepflanzt), andererseits die schulmeisterliche und besserwiserische Art des Andern. Ich habe den Forderungsprozess sistiert und die Parteien haben sich bereit erklärt, eine Mediation durchzuführen. Als Ziele, die sie in der Mediation erreichen wollten, nannten sie: die Lösung soll für beide tragbar sein; sie wollen wieder einen guten Kontakt zueinander; beide Seiten müssen sich entgegenkommen; die Kosten müssen gedeckt sein; der Minderwert der Liegenschaft muss entschädigt sein; die Einigung soll mit einem Glas Wein besiegelt werden; sie wollen FRIEDEN. Im Laufe der Mediation zeigte sich, dass auch die Partnerinnen der beiden Nachbarn beigezogen werden sollten. Das gemeinsam an einem Tisch sitzen der vier Personen führte zu einer Deblockierung der Situation. Die Mediation führte zu einem Perspektivenwechsel in dem Sinne, dass Nachbar A sich in die Situation von Nachbar B versetzen konnte und umgekehrt. Und schliesslich rückten die Streithälse von ihren Positionen ab («ich will Fr. 3'000.– für das Fällen meines Baumes» – «das ist ja nur wertloses Brennholz») und fanden gemeinsam ihre Lösung, die unter anderem auch darin bestand, dass sich die Frauen zu einem gemeinsamen Treffen vereinbarten. Der Miteinbezug der Partnerinnen der Parteien wäre rechtlich im Rahmen des Ge-

richtsverfahrens nicht möglich gewesen. Gerade aber dieser Beizug hat schliesslich zur Lösungsfindung geführt. Nach Abschluss des Verfahrens durch Vergleich konnte der Kläger der Gerichtskasse einen Einzahlungsschein zukommen lassen, da er einen Teil seines bereits geleisteten Kostenvorschusses zurückerhielt. Sein Schreiben an die Gerichtskasse:

«Nach dem sehr speditiv (schnell) erlassenen Entscheid lasse ich Ihnen gerne einen Einzahlungsschein zukommen. Sie werden mir die mir zustehenden Fr. XY überweisen. Besten Dank. – Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, um Ihrer Gerichtspräsidentin, Frau Staubli, meine Wertschätzung zu übermitteln für die anfangs sehr abenteuerlich «übergekommene» Idee der Bereinigung mittels Mediation. – Die Mediatorinnen Frau S und Frau N haben es verstanden, die verfahrenre Situation so darzulegen, so zu analysieren, dass ein sicher viel Zeit und Nerven forderndes Gerichtsverfahren umgangen werden konnte. Dankeschön. – Mit freundlichen Grüssen.»

3. Die familienrechtliche Streitigkeit

Die Mediation in Trennungs- und Scheidungsverfahren ist sicher die in der Schweiz bekannteste Form. Ich habe sehr gute Erfahrungen mit Mediation gemacht, insbesondere dort, wo über Kinderbelange gestritten wird. Dazu sistiere ich ein Verfahren und die Parteien erarbeiten in der Mediation eine umfassende Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung. Es kommt aber auch vor, dass ich meist in hochstrittigen Situationen nur einen Teil in die Mediation weise und den Rest entscheide (Beispiel: «Es wird eine Mediation betreffend Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Vater und den Kindern durchgeführt. Dabei ist insbesondere die Übergabe der Kinder zu regeln.»). Die restlichen Fragen, z.B. die finanziellen Belange, entscheide ich. Es hat sich gezeigt, dass die Aufspaltung der Themenbereiche «Kinder» und «Finanzen» sinnvoll und effizient sein kann. Kinderbelan-

ge sind oft nicht justiziabel. Die Übergabe der Kinder autoritativ richterlich so zu entscheiden, dass die Eltern dem Richterspruch ohne Komplikationen nachleben (können), ist nicht immer möglich. In solchen Situationen braucht es die Mitarbeit der Eltern. In der Mediation können die Eltern eine auf sie und ihre Kinder angepasste Regelung erarbeiten, die auch den für die konkrete Abwicklung notwendigen Detaillierungsgrad aufweist. Dafür haben sie in der Mediation genügend Zeit und auch die Möglichkeit, Varianten auszuprobieren, zu verwerfen und neue Lösungen zu suchen. Das Gericht kann diese Aufgabe aus zeitlichen und Ressourcegründen nicht wahrnehmen.

Die Akzeptanz der Mediation

Meine positiven Erfahrungen als Richterin mit Mediation sind wohl weder repräsentativ noch spiegeln sie generell die Haltung der schweizerischen Richter und Richterinnen wider. Vielerorts herrscht an Gerichten noch viel Skepsis gegenüber der Mediation. Zu verweisen ist an dieser Stelle auf das im Jahre 2001 am Bezirksgericht Zürich durchgeführte Projekt, das den Einsatz von Mediation in hängigen Zivilverfahren untersuchen sollte. Die Befürworter unter den Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichts Zürich erkannten in der Mediation neue Wege zur Streiterledigung, denen sich ein Gericht im Interesse der Parteien und der beförderlichen Prozesserledigung nicht verschliessen sollte. Skeptiker äusserten dagegen, Mediation erfolge bereits heute durch den Richter in gerichtlichen Vergleichsgesprächen, die Mediation habe – wenn schon – vor Rechtshängigkeit eines Verfahrens zu erfolgen, und mit dem Versuch werde das Gericht für wirtschaftliche Interessen einzelner Mediatoren bzw. Vereinigungen eingespannt². Ähnlich sieht es bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus. Auch hier gibt es das Lager der Befürworter und dasjenige der Skeptiker. Auffallend ist, dass in Gerichts- wie Anwaltskreisen dort die Akzeptanz gegenüber der Me-

diation am grössten ist, wo die jeweiligen Personen über eine Mediationsausbildung verfügen.

Ein Blick in die Zukunft

Mit der Kodifizierung der Mediation in einzelnen Schweizer Gesetzen, insbesondere in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, deren Inkrafttreten auf den 1.1.2011 vorgesehen ist,³ wird die Mediation an Bedeutung gewinnen. Allerdings wird es aus meiner Erfahrung heraus entscheidend sein, welche Haltung der Richter bzw. die Richterin gegenüber der Mediation einnimmt. Stehen sie diesem Instrument positiv gegenüber, werden sie die Parteien auch entsprechend informieren, aufklären und für eine Mediation motivieren können. In diesem Sinne ist die gesetzliche Verankerung der Mediation eine Chance, sowohl für die Gerichte wie auch für die Parteien.

1 European judicial systems, Edition 2008 (data 2006), Efficiency and quality of justice.

2 Schlussbericht zur Mediation am Bezirksgericht Zürich vom 12. September 2001, abrufbar unter: www.bezirksgerichtzh.ch Rubrik Veröffentlichungen.

3 Vergleiche Daniel Gasser in «perspektive mediation», 2010 | 1.

Dieser Artikel erschien in der Zeitschrift «perspektive mediation», Ausgabe 2010 | 3.

Andrea Staubli war 20 Jahre als Gerichtspräsidentin tätig, seit 2013 ist sie Präsidentin des Schweizerischen Dachverbands Mediation.